

# **Die Novellierung**

der Landesbauordnung zum 1. März 2015

# **Die Novellierung der LBO**

## **Einleitung im Jahr 2012 durch die grün-rote Landesregierung**

**Der Koalitionsvertrag vom 09.05.2011** zwischen Bündnis 90 / Die Grünen und der SPD Baden-Württemberg für den Zeitraum vom 2011 - 2016 beinhaltete das Ziel die Landesbauordnung Baden-Württemberg nach

- **ökologischen Kriterien und**
- **sozialen Kriterien**

zu überarbeiten.

Am 05. November 2014 hatte der Landtag die Novellierung der Landesbauordnung beschlossen. **Die Novellierung trat am 1. März 2015 in Kraft.**

## **Beginn der Anwendung**

- Die Regelungen sind **seit dem 1. März 2015 anzuwenden.**
- **Maßgeblich war dabei das Datum der Baugenehmigung**
- Alle **Baugenehmigungsanträge**, die
  - seit 1. Dezember 2014 im Baugenehmigungsverfahren und
  - seit Beginn des Jahres 2015 im Vereinfachten Verfahrenbei den Baurechtsbehörden eingereicht wurden, mussten bereits den Bestimmungen der LBO zum 01. März 2015 entsprechen.

**Die Baurechtsbehörden hatten und haben sich bei der Anwendung der LBO 2015 an die Baugenehmigungsfristen zu halten.**

Für ein Bauvorhaben, das auf Grund zu langer Bearbeitungszeit der Baurechtsbehörde nicht vor dem 01. März 2015 genehmigt war, kann nicht nachträglich die Anpassung an die LBO 2015 gefordert werden.

# Übersicht

## 1. Ökologische Kriterien

### 1.1. Verkehr

- |        |  |              |
|--------|--|--------------|
| 1.1.1. | Pflicht zur Herstellung von Fahrrad-Stellplätzen                   | §§ 35 und 37 |
| 1.1.2. | Umwandlung von Kfz-Stellplätzen in Fahrradabstellplätze            | § 37 (1)     |
| 1.1.3. | Kommunales Satzungsrecht bezüglich der Anzahl von Kfz-Stellplätzen | § 74 (2)     |

### 1.2. Förderung der Nutzung regenerativer Energien

- |        |  |                |
|--------|--|----------------|
| 1.2.1. | Erweiterung der Verfahrensfreiheit von Solaranlagen auf Gebäuden   | Anhang zu § 50 |
| 1.2.2. | Ausweitung der Abweichungsmöglichkeiten von technischen Bauvorschriften  | § 56 (2)       |
| 1.2.3. | Beschränkung von Regelungen in kommunalen Gestaltungssatzungen, die Vorhaben zur Nutzung regenerativer Energien entgegenstehen | § 74 (1)       |

### 1.3. Gebäude- und Stadtklima

- |        |   |                |
|--------|---|----------------|
| 1.3.1. | Verfahrensfreiheit von Maßnahmen zur Wärmedämmung | Anhang zu § 50 |
| 1.3.2. | Pflicht zur Begrünung baulicher Anlagen           | § 9 (1)        |

### 1.4. Nachwachsende Rohstoffe

- |        |   |          |
|--------|---|----------|
| 1.4.1. | Erweiterung der Verwendung des Baustoffs Holz | § 26 (3) |
|--------|---|----------|

## **2. Soziale Kriterien**

### **2.1. Menschen mit Behinderung**

- |        |   |               |
|--------|---|---------------|
| 2.1.1. | Verbesserungen bei der Versorgung mit barrierefreien Wohnungen        | § 35 (1)      |
| 2.1.2. | Abstellflächen für Gehhilfen  | § 35 (4)      |
| 2.1.3. | Neue Terminologie   | § 39 (1) u.a. |
| 2.1.4. | Beschränkung der Ausnahmen bei der Barrierefreiheit sonstiger Anlagen | § 39 (3)      |

### **2.2. Kinder**

- |        |  |          |
|--------|--|----------|
| 2.2.1. | Abstellflächen für Kinderwagen                         | § 35 (4) |
| 2.2.2. | Sonderbautenregelung von Kinderbetreuungseinrichtungen | § 38 (2) |

### **2.3. Wohnungen**

- |        |                            |          |
|--------|----------------------------|----------|
| 2.3.1. | Flächen zum Wäschetrocknen | § 35 (4) |
| 2.3.2. | Abstellräume für Wohnungen | § 35 (5) |

## **3. Brandschutz**

- |      |  |          |
|------|--|----------|
| 3.1. | Rauchwarnmelderpflicht in Schlafräumen und deren Fluchtwegen<br>(Rechtskraft seit 17. Juli 2013) | § 15 (7) |
| 3.2. | Verbesserung des Brandschutzes bei der Tierhaltung in Ställen                                    | § 15 (8) |

## **4. Abstandsflächenrecht**

- |      |   |         |
|------|---|---------|
| 4.1. | Maßgebliche Geländeoberfläche bei der Ermittlung der Wandhöhe                           | § 5 (4) |
| 4.2. | Änderung bei der Berücksichtigung von Giebelflächen zur Ermittlung der Wandhöhe         | § 5 (5) |
| 4.3. | Nachträgliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wärmedämmung                               | § 5 (6) |
| 4.4. | Aufhebung der Längenbegrenzung von Gebäudeteilen bis 1 m Wandhöhe an Grundstücksgrenzen | § 6 (1) |

## **5. Verfahrensrecht, Anpassungen, Definitionen**

- |      |   |                        |
|------|---|------------------------|
| 5.1. | Einschränkung des Kenntnisgabeverfahrens  | § 51 (2)               |
| 5.2. | Klarstellung im Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren                            | § 52 (1)               |
| 5.3. | Pflicht zur Ersetzung eines rechtswidrig verweigerten gemeindlichen Einvernehmens | § 54 (4)               |
| 5.4. | Einführung einer Anzeigepflicht von Grundstücksteilungen                          | § 8 (2)                |
| 5.5. | Anzeigepflicht für Mobilfunkantennen  | Anhang zu § 50         |
| 5.6. | Anpassungen an die LBO-Novellierung   | AVO, VVO,<br>Vordrucke |

## 1.1. Verkehr

### 1.1.1. Pflicht zur Herstellung von Fahrrad-Stellplätzen

#### § 35 Wohnungen, Absatz 4

- **Für jede Wohnung sind zwei geeignete wettergeschützte Fahrrad-Stellplätze herzustellen** (notwendige Fahrrad-Stellplätze),
- es sei denn, diese sind nach Art, Größe und Lage der Wohnung nicht oder nicht in dieser Anzahl erforderlich.

#### Bisherige Rechtslage:

*Bisher gab es keine Fahrrad-Stellplatz-Pflicht.*

*In § 35 Abs. 4 waren bereits Abstellflächen für Fahrräder gefordert, die leicht erreichbar und möglichst ebenerdig zugänglich sowie wettergeschützt sein sollten, diese Flächen sollten jedoch lediglich dem dauerhaften Aufbewahren der Fahrräder dienen.*

*Dem Anwendungsbereich der Vorschrift unterlagen bisher lediglich Wohngebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5.*

## **§ 37 Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, Garagen, Absatz 2**

- Bei der Errichtung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist, sind notwendige Fahrrad-Stellplätze in solcher Zahl herzustellen, dass sie für eine ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen.
- Notwendige Fahrrad-Stellplätze müssen eine wirksame Diebstahlsicherung ermöglichen
- und von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig, durch Rampen oder durch Aufzüge zugänglich sein.

Bisherige Rechtslage:

*Es gab keine allgemeine Fahrrad-Stellplatz-Pflicht.*

## **Anforderungen an Fahrrad-Stellplätze für jede Wohnung, die neu gebaut wird, bzw. durch Umbau neu entsteht:**

Der § 37, Abs. 2 ergänzt mit seinen Anforderungen an notwendige Fahrrad-Stellplätze den § 35 Absatz 4, in dem ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es sich für Wohnungen grundsätzlich um notwendige Stellplätze handelt.

### § 35 Abs. 4

- **2 Fahrrad-Stellplätze pro Wohnung**
- **geeignet**
- **wettergeschützt**

### § 37 Abs. 2

- **es muss eine wirksame Diebstahlsicherung möglich sein**
- **Zugänglichkeit ebenerdig von der öffentlichen Verkehrsfläche oder durch Rampen oder Aufzüge**

## **Die Vorschrift ist verbunden mit einer Öffnungsklausel:**

**Die Pflicht zur Herstellung von Fahrrad-Stellplätzen besteht nicht oder kann eingeschränkt werden, wenn solche nach**

- **Art der Wohnung,**
- **Größe der Wohnung oder**
- **Lage der Wohnung**

**nicht erforderlich sind.**

*Die Hürde hierzu ist allerdings hoch gelegt.*

- Es müssen **im Einzelfall nachvollziehbar** begründete atypische Ausnahmefälle vorliegen, bei denen **auch in der Perspektive ein deutlich verringelter Bedarf** zu erwarten ist.
- **Ein geringer Radverkehrsanteil in der Kommune ist kein Indikator** für einen geringen zu erwartenden Fahrrad-Stellplatzbedarf.
- **Die Topographie ist kein Indikator** für einen geringeren zu erwartenden Fahrrad-Stellplatzbedarf. Durch die zunehmende Verbreitung von E-Bikes stellen Steigungen bereits heute kein grundsätzliches Hindernis für eine Fahrradnutzung mehr dar.

**Für die Unterbringung von Fahrrad-Stellplätzen in Wohngebäuden gibt die VwV Stellplätze folgende Hinweise:**

- Die notwendigen Fahrrad-Stellplätze können in einem Abstellraum nach § 35 Abs. 5 LBO nur dann nachgewiesen werden, wenn der Raum nach Größe, Lage und Zuschnitt **sowohl die Funktion als Abstellraum zur Wohnung** als auch **die Anforderungen für Fahrrad-Stellplätze** nach LBO erfüllt.
- Soweit die Fahrrad-Stellplätze in **nicht gemeinschaftlich genutzten**, abschließbaren Garagen oder Räumen ausgewiesen werden, wird der gesetzlich geforderte Diebstahlschutz auch ohne Anschließmöglichkeit erreicht. Auch ist in diesen Fällen ein Anlehnbügel entbehrlich.

**Umkehrschluss:**

*In Gemeinschaftsräumen ist der gesetzlich geforderte Diebstahlschutz durch eine Anschließmöglichkeit (Anlehnbügel) erforderlich.*

## Anforderungen an Fahrrad-Stellplätze für sonstige Nutzungen

### § 37 Abs. 2

- es muss eine wirksame Diebstahlsicherung möglich sein
- Zugänglichkeit ebenerdig von der öffentlichen Verkehrsfläche oder durch Rampen oder Aufzüge

### nicht erforderlich:

- wettergeschützt

## VwV Stellplätze

**Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) wurde mit Datum vom 28. Mai 2015 novelliert und trat am 1. Juli 2015 in Kraft.**

Fahrrad-Stellplätze wurden neu aufgenommen. Bei den Kfz-Stellplätzen wurden keine Änderungen vorgenommen. Die Inhalte ergänzen die Bestimmungen der Landesbauordnung.

- Die Fahrrad-Stellplatzpflicht deckt sowohl den Bedarf der Bewohnerinnen und Bewohner als auch den Bedarf der Besucherinnen und Besucher ab.
- **Die Stellplätze sind in den Bauvorlagen darzustellen.**
- Die Mindestzahl für jede Nutzung beträgt **mindestens zwei nachzuweisende** Fahrrad-Stellplätze.

## Bauliche Anforderungen an Fahrrad-Stellplätze

- ebenerdig, durch Aufzüge oder Rampen zugänglich,  
**wobei bis zu zwei Stufen zulässig sind**
- Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen
- **Anlehnbügel** für einen sicheren Stand
- **Länge von 2 m zuzüglich der erforderlichen Fahrgassen und Rangierflächen (ergänzt gegenüber dem Entwurf der VwV)**
- **Mindestabstand zwischen den Fahrradständen 0,8 m**
- **Die Herstellung einfacher Vorderradständer ist unzulässig.**

- Der Platzbedarf kann durch Einsatz platzsparender Fahrrad-Abstellsysteme wie beispielsweise Doppelstocksysteme reduziert werden. Solche Systeme müssen eine einfache Nutzbarkeit gewährleisten.
- Die Ermöglichung einer wirksamen Diebstahlsicherung bedeutet, dass stabile und ortsfeste Befestigungsmöglichkeiten ausreichen.  
Es sind eigene Sicherungsmittel einzusetzen.

***Weder die LBO noch die VwV Stellplätze gibt Hinweise zu den Maßen erforderlicher Fahrgassen und Rangierflächen für Fahrrad-Stellplätze.***

***Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) gibt in der Ausgabe 2012 in den Hinweisen zum Fahrradparken dazu Anhaltspunkte. Die Hinweise sind jedoch nicht rechtsverbindlich.***

## Auszug aus der VwV Stellplätze für Richtzahlen zu Fahrrad-Stellplätzen

### 1. Wohnheime

- |   |                |
|---|----------------|
| 1.1 Studenten-, Schüler-, Kinder- und Jugendwohnheime | 1 je 2 Plätze  |
| 1.2 Altenheime, Behindertenwohnheime                  | 1 je 10 Plätze |
| 1.3 Sonstige Wohnheime                                | 1 je 2 Plätze  |

### 2. Gebäude mit Büro- und Verwaltungs- und Praxisräumen

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| 2.1 mit Büronutzfläche                    | 1 je 100 m <sup>2</sup> |
| 2.2 Räume mit erheblichem Besucherverkehr | 1 je 70 m <sup>2</sup>  |

### 3. Verkaufsstätten

1 je 50 m<sup>2</sup> Verkaufsfl.

### 4. Versammlungsstätten

1 je 10 Bes.plätze

### 5. Sportstätten

- |                            |                                  |
|----------------------------|----------------------------------|
| 5.1 Sportplätze            | 1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfl. |
| 5.2 Spiel- und Sporthallen | 1 je 50 m <sup>2</sup> Sportfl.  |
| 5.3 Sportstadien           | 1 je 10 Bes.plätze               |
| 5.4 Freibäder              | 1 je 100 m <sup>2</sup> Grundst. |
| 5.5 Hallenbäder            | 1 je 5 Kleiderablagen            |

Die Anzahl der geforderten Kfz-Stellplätze verringert sich durch die Festlegung von notwendigen Fahrrad-Stellplätzen nicht.

## 1.1.2. Umwandlung von Kfz-Stellplätzen in Fahrradabstellplätze

### § 37 Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, Garagen, Absatz 1

- **Bis zu einem Viertel der notwendigen Kfz-Stellplätze** kann durch die Schaffung von Fahrrad-Stellplätzen ersetzt werden.
- Dabei sind für einen Kfz-Stellplatz **vier Fahrrad-Stellplätze** herzustellen;
- **eine Anrechnung** der so geschaffenen Fahrrad-Stellplätze auf die Verpflichtung der Anzahl der herzustellenden Fahrrad-Stellplätze **erfolgt nicht**.
- **Eine Umwandlung der vorgeschriebenen Kfz-Stellplätze von Wohnungen ist nicht möglich.**

Bisherige Rechtslage:

*Es bestand bisher keine derartige Regelung*

## **1.1.3. Kommunales Satzungsrecht bezüglich der Anzahl von Kfz-Stellplätzen**

### **§ 74 Örtliche Bauvorschriften, Absatz 2**

Soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe **oder Gründe sparsamer Flächennutzung** dies rechtfertigen, können die Gemeinden für das Gemeindegebiet oder für genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets **durch Satzung bestimmen**, dass

- 1. die Stellplatzverpflichtung** (§ 37 Abs. 1), ~~ausgenommen die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen, eingeschränkt wird.~~

**Gemeinden sind nun also ermächtigt auch weniger als den nach § 37 vorgeschriebenen einen notwendigen Kfz-Stellplatz pro Wohnung durch kommunales Satzungsrecht festzulegen und den Individualverkehr damit zu beschränken. Eine Untergrenze ist nicht festgelegt, es ist also möglich, dass die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen auf Null abgesenkt wird.**

#### Bisherige Rechtslage:

*Bisher war nur eine Erhöhung auf bis zu zwei Kfz-Stellplätzen je Wohnung möglich. Diese Regelung gilt weiterhin.*

## 1.2. Förderung der Nutzung regenerativer Energien

### 1.2.1. Erweiterung der Verfahrensfreiheit von Solaranlagen auf Gebäuden

#### Anhang zu § 50 Absatz 1 Verfahrensfreie Vorhaben

##### 3. Feuerungs- und andere Energieerzeugungsanlagen

- c) Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung
  - **auf oder an Gebäuden**
  - **sowie eine damit verbundene Änderung der Nutzung**
  - **oder der äußeren Gestalt der Gebäude**

wurden verfahrensfrei gestellt.

## **1.2.2. Ausweitung der Abweichungsmöglichkeiten von technischen Bauvorschriften**

### **§ 56 Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen, Absatz 2**

- Ferner sind Abweichungen von den Vorschriften in den §§ 4 bis 37 dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zuzulassen
  3. zur Verwirklichung von Vorhaben zur Energieeinsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energien

Es besteht nun auch ein **Anspruch auf Zulassung von Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorgaben, z.B. den Abstands- oder Brandschutzvorschriften** zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Damit soll insbesondere die **Errichtung von Solar- oder Kleinwindanlagen** erleichtert werden.

#### Bisherige Rechtslage:

*Bisher bestand dieser Rechtsanspruch nur zur Verwirklichung von Vorhaben zur Energieeinsparung.*

### **1.2.3. Beschränkung von Regelungen in kommunalen Gestaltungs-sitzungen, die Vorhaben zur Nutzung regenerativer Energien entgegenstehen**

#### **§ 74 Örtliche Bauvorschriften, Absatz 1**

- Zur Durchführung baugestalterischer Absichten,
  - zur Erhaltung schützenswerter Bauteile,
  - zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung
  - sowie zum Schutz von Kultur- und Naturdenkmälern
- können die Gemeinden im Rahmen dieses Gesetzes in bestimmten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebiets durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen über**
1. Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen einschließlich Regelungen über Gebäudehöhen und -tiefen sowie über die Begrünung,

**Anforderungen nach Satz 1 Nummer 1, die allein zur Durchführung baugestalterischer Absichten gestellt werden, dürfen die Nutzung erneuerbarer Energien nicht ausschließen oder unangemessen beeinträchtigen.**

**Ein genereller Ausschluss von Solaranlagen auf Dächern oder an Fassaden ist daher aus allgemeinen baugestalterischen Gründen nicht mehr möglich.**

Allerdings können z. B. Photovoltaik- und Solarthermieranlagen weiterhin zum Schutz des Ortsbildes in Altstädten oder in denkmalgeschützten Bereichen ausgeschlossen werden.

**Bisherige Rechtslage:**

*Aus baugestalterischen Gründen konnte die Nutzung regenerativer Energien durch Ortsbaurecht beschränkt oder sogar ganz ausgeschlossen werden.*

## 1.3. Gebäude- und Stadtklima

### 1.3.1. Verfahrensfreiheit von Maßnahmen zur Wärmedämmung

#### Anhang zu § 50 Abs. 1 Verfahrensfreie Vorhaben

##### 2. Tragende und nichttragende Bauteile

- d) Außenwandverkleidungen Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen,
- e) Bedachungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern
  - zulässig:**
    - Aufsparrendämmungen, auch wenn sie das Gebäude erhöhen
  - nicht zulässig:**
    - Änderungen der Dachform (z. B. Flach- zu Satteldach)
    - Hinzufügung oder Formänderung von Dachaufbauten (z. B. Gauben)

## **1.3.2. Pflicht zur Begrünung baulicher Anlagen**

### **§ 9      Nichtüberbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Absatz 1**

- Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke müssen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.
- Ist eine Begrünung oder Bepflanzung der Grundstücke nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, so sind die baulichen Anlagen zu begrünen,
- soweit ihre Beschaffenheit, Konstruktion und Gestaltung es zulassen und die Maßnahmen wirtschaftlich zumutbar sind.

## **Voraussetzung:**

- **Einen prozentualen Anteil von Grundstücksbegrünung, unter dem die Regelung in Kraft treten würde, gibt es nicht.**
- Laut Ministerium nur bei **keiner Grundstücksbegrünung**.
- In der Regel nur in § 34 BauGB-Fällen in innerstädtischen Lagen.

## **Ausnahmeregelungen laut Ministerium:**

- Beschaffenheit der Fassade (z. B. Glas)
- Konstruktion (z. B. Satteldach, Hochhäuser)
- Gestaltung (z. B. Ortsbild)
- **Wirtschaftliche Unzumutbarkeit  
(mehr als 20 % Mehrkosten der Baukosten)**

## Umsetzung:

Es sind bei Gebäudebegrünungen auch Gesichtspunkte des **Brand-, Feuchtigkeits- und Korrosionsschutzes** sowie die **Tragfähigkeit der Dachkonstruktion** zu berücksichtigen.

Langfristig wird sich außerdem nicht nur die Frage nach den Baukosten, sondern auch nach den **Unterhaltskosten** stellen.

Die Erfüllung der Begrünungspflicht ist bereits in den Bauunterlagen darzustellen.

Die praktische Umsetzung des Gesetzes - auch die Forderungen durch die Baurechtsbehörden - ist noch völlig unklar.

**Eine ausdrückliche Überwachung durch die Baurechtsbehörden ist weder vorgesehen noch flächendeckend durchführbar.**

## Bisherige Rechtslage:

*Es gab bisher keine vergleichbare gesetzliche Regelung in Baden-Württemberg.*

## 1.4. Nachwachsende Rohstoffe

### 1.4.1. Erweiterung der Verwendung des Baustoffs Holz

#### § 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteile, Absatz 3 (neu)

Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind

- tragende oder aussteifende sowie
- raumabschließende Bauteile,
- die hochfeuerhemmend (F60) oder feuerbeständig (F 90) sein müssen,
- **aus brennbaren Baustoffen (z.B. Holz) zulässig**, wenn
  - **die geforderte Feuerwiderstandsdauer nachgewiesen wird**  
und die Bauteile so hergestellt und eingebaut werden, dass Feuer und Rauch nicht über die Grenzen von Brand- oder Rauchschutzbereichen,
- insbesondere Geschosstrennungen, hinweg übertragen werden können.

## 2.1. Menschen mit Behinderung

### 2.1.1. Verbesserungen bei der Versorgung mit barrierefreien Wohnungen

#### § 35 Wohnungen, Absatz 1

##### In Wohngebäuden

- **mit mehr als zwei Wohnungen** müssen die Wohnungen eines Geschosses
- barrierefrei erreichbar sein.

##### **In diesen Wohnungen müssen**

- die Wohn- und Schlafräume,
- eine Toilette,
- ein Bad,
- und die Küche oder Kochnische
- **barrierefrei nutzbar** und mit dem Rollstuhl zugänglich sein.

**Die Sätze 1 und 2 gelten nicht,**

- soweit die Anforderungen insbesondere wegen schwieriger Geländeverhältnisse,
- wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder
- wegen ungünstiger vorhandener Bebauung

**nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können.**

Bisherige Rechtslage:

*Die Anforderungen bestanden bisher nur bei Wohngebäuden **mit mehr als vier Wohnungen.***

*Die aufgeführten Räume mussten **bisher nur mit dem Rollstuhl zugänglich** sein.*

Mit der barrierefreien Nutzbarkeit soll ein Standard vorgeschrieben werden, der der **DIN 18040-2** entspricht.

**Damit sind die notwendigen Bewegungsflächen und die Möblierbarkeit entsprechend zu berücksichtigen.**

## **Definition „unverhältnismäßiger Mehraufwand“**

Als Anhaltspunkt kann man davon ausgehen, dass ein Mehraufwand von **bis zu 20 v. H. der Normalkosten** als noch zumutbar erscheint.

## **Stellungnahme der Architektenkammer im Anhörungsverfahren zur LBO-Novellierung:**

- Die vorgesehene Änderung wird insbesondere den privaten **Wohnungsbau treffen** und Neubauten unverhältnismäßig verteuern während Mehrfamilienhäuser nicht stärker belastet werden.  
(trifft z.B. auch Zweifamilienhäuser mit Einliegerwohnung)
- Bei größeren Wohnungsbauvorhaben ist die vorgesehene Regelung mit der starren Fokussierung auf die Wohnungen eines Geschosses nicht zielführend, da die Herstellung einer angemessenen Zahl für die avisierte Zielgruppe geeigneter Wohnungen häufig unterlaufen wird und es unerheblich ist, ob die barrierefreien Wohnungen in einem Geschoss liegen oder an einem Aufzug gestapelt angeordnet sind.
- Bereits zur LBO-Novelle 2004 hatte die Architektenkammer angeregt eine „**Anteilsregelung**“ vorzunehmen, die beispielsweise auch typologie- und grundrissgerecht die „**Stapelung**“ der geforderten Wohnungen über verschiedene Geschosse hinweg zulässt.

# **DIN 18040-2 : Barrierefreies Bauen - Wohnungen** (in Kraft seit 09/2011)

In Verbindung mit den **Technischen Baubestimmungen**

rechtsgültig seit 1. Januar 2015

## **In der DIN 18040-2**

wird unterschieden in Wohnungen,

- **die barrierefrei nutzbar** sind und in Wohnungen, die
- **barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar** sind.

## **Barrierefreie Nutzbarkeit der Räume**

Im Sinne der LBO § 35 Abs. 1 Satz 2 ist die geringere Anforderung

- **der barrierefreien Nutzbarkeit innerhalb der einzelnen Räume** anzusetzen.
- Es sind damit die notwendigen **Bewegungsflächen (1,20 m x 1,20 m)** entsprechend zu berücksichtigen.

## Zugänglichkeit der Räume mit dem Rollstuhl

Abweichend von der barrierefreien Nutzbarkeit ist

- die Zugänglichkeit der einzelnen Räume nach dem Standard der Rollstuhlgänglichkeit auszuführen.
- **Die Türen sind damit mit mindestens 90 cm lichter Breite herzustellen.**

## Anforderung der LBO an Barrierefreiheit in Wohnungen

Mit der Anforderung

- der barrierefreien Nutzbarkeit der Räume und
- der erforderlichen Zugänglichkeit mit dem Rollstuhl

wird ein **dritter Standard** aufgemacht, der eine Mischform zwischen den beiden Standards der DIN 18040-2 darstellt.

## **Wohnungseingangstüren**

- eindeutige Erkennbarkeit
- Schwellenlosigkeit
- leichtes Öffnen und Schließen
- ergonomische und deutlich erkennbare Drückergarnituren
- **mindestens eine lichte Durchgangsbreite von 0,90 m**
- **eine lichte Durchgangshöhe von 2,05 m**

## **Wohnungsflure**

- **eine Mindestbreite von 1,20 m und**
- **eine Aufweitung von 1,50 m x 1,50 m** damit ein Richtungswechsel mit dem Rollstuhl möglich ist oder
- eine gesamte Mindestbreite von 1,50 m

## **Türen von Räumen, die innerhalb von Wohnungen mit dem Rollstuhl zugänglich sein müssen**

- **lichtes Durchgangsmaß von 0,90 m**
- Leibungstiefe bzw. Greiftiefe zum Bedienelement der Tür von maximal 0,26 m
- **Höhe Türdrücker / Griff von 0,85 m OFF**, in begründeten Einzelfällen von 1,05 m
- Mindestabstand vom **Türdrücker** bzw. Griff zu Bauteilen **0,50 m**
- **eine lichte Durchgangshöhe von 2,05 m**

## Ausnahmeregelung für Türbreiten innerhalb der Wohnung

- Sofern ein **geeigneter Rollstuhlabstellplatz** im Flur eingerichtet wird, genügt eine **lichte Türbreite von 0,8 m.**

*(Liste der Technischen Baubestimmungen zu DIN 18040-2)*

- **Rollstuhlabstellplätze** sind für den Wechsel des Rollstuhls ausreichend groß, wenn sie eine **Bewegungsfläche von mindestens 180 cm x 150 cm** haben.
- Vor den Rollstuhlabstellplätzen ist eine **weitere Bewegungsfläche von mindestens 180 cm x 150 cm** zu berücksichtigen.
- Die Bewegungsfläche vor dem Rollstuhlabstellplatz darf sich mit anderen Bewegungsflächen überlagern.

*(DIN 18040-2)*

## Bewegungsräume innerhalb der Zimmer

für barrierefreie Nutzbarkeit mit Gehhilfen oder Rollatoren:

- **Bewegungsflächen 1,20 m x 1,20 m zum Drehen und Wenden**
- **1,20 m Breite vor Möbeln**, die frontal genutzt werden
- **0,90 m breiter Durchgang entlang von Möbeln und Einbauten**



## Badezimmer und Toiletten

- Türen von Sanitärbereichen müssen von außen entriegelt werden können,
- sie dürfen nicht in den Sanitärraum öffnen.

## Terrassen und Balkone

*In § 35 LBO sind **Terrassen und Balkone nicht aufgeführt für die Wohnungsteile, die barrierefrei nutzbar und mit dem Rollstuhl zugänglich sein müssen**. Damit sind keine besonderen Anforderungen an die Zugänglichkeit gestellt.*

*Inwiefern das für die nachhaltige Nutzung von Wohnungen für Menschen mit Behinderung sinnvoll ist, kann angezweifelt werden.*

## 2.1.2. Abstellflächen für Gehhilfen

### § 35 Wohnungen, Absatz 4

- In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen zur gemeinschaftlichen Benutzung zur Verfügung stehen
  1. möglichst ebenerdig zugängliche oder durch Rampen oder Aufzüge leicht erreichbare Flächen zum Abstellen von Kinderwagen und **Gehhilfen**.

#### Bisherige Rechtslage:

In § 35 Abs. 4 waren bereits Abstellflächen für Kinderwagen gefordert, die leicht erreichbar und möglichst ebenerdig zugänglich sein sollten. **Gehhilfen waren bisher nicht erfasst.**

## 2.1.3. Neue Terminologie

### § 39 Barrierefreie Anlagen, Absatz 1

- In Absatz 1 wurde wie in der gesamten LBO durchgängig der frühere Begriff „**behinderte Menschen**“ gegen den neuen Begriff „**Menschen mit Behinderung**“ ausgetauscht.

## 2.1.4. Beschränkung der Ausnahmen bei der Barrierefreiheit sonstiger Anlagen

### § 39 Barrierefreie Anlagen, Absatz 3

Bei Anlagen nach Absatz 2 können **im Einzelfall** Ausnahmen zugelassen werden, soweit die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Bei Schulen und Kindertageseinrichtungen dürfen Ausnahmen nach Satz 1 nur bei Nutzungsänderungen und baulichen Änderungen zugelassen werden (*also bei Bestandsgebäuden*).

***Mit der Ergänzung des Begriffes „Im Einzelfall“ soll der Ausnahmeharakter bekräftigt werden.***

***Definition „unverhältnismäßiger Mehraufwand“***

Als Anhaltspunkt kann man auch hier davon ausgehen, dass ein Mehraufwand von **bis zu 20 v. H. der Normalkosten** als noch zumutbar erscheint.

## 2.2. Kinder

### 2.2.1. Abstellflächen für Kinderwagen

#### § 35 Wohnungen, Absatz 4

- In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen zur gemeinschaftlichen Benutzung zur Verfügung stehen
  1. möglichst ebenerdig zugängliche oder durch Rampen oder Aufzüge leicht erreichbare Flächen zum Abstellen von Kinderwagen und Gehhilfen.

Bisherige Rechtslage:

*In § 35 Abs. 4 waren bereits Abstellflächen für Kinderwagen gefordert, die leicht erreichbar und möglichst ebenerdig zugänglich sein sollten.*

*Dem Anwendungsbereich der Vorschrift unterlagen bisher nur **Wohngebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5.***

## 2.2.2. Sonderbautenregelung von Kinderbetreuungseinrichtungen

### § 38 Sonderbauten, Absatz 2

Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die insbesondere einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

6. Einrichtungen zur Betreuung, Unterbringung oder Pflege von Kindern, **Menschen mit Behinderung** oder alten Menschen, **ausgenommen Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege für nicht mehr als acht Kinder.**

## 2.3. Wohnungen

### 2.3.1. Flächen zum Wäschetrocknen

#### § 35 Wohnungen, Absatz 4

- In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen zur gemeinschaftlichen Benutzung zur Verfügung stehen
  2. Flächen zum Wäschetrocknen.

#### Bisherige Rechtslage:

In § 35 Abs. 4 waren bereits Flächen zum Wäschetrocknen gefordert. Dem Anwendungsbereich der Vorschrift unterlagen **bisher allerdings nur Wohngebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5.**

## 2.3.2. Abstellräume für Wohnungen

### § 35 Wohnungen, Absatz 5

- Für jede Wohnung muss ein Abstellraum zur Verfügung stehen.

#### Bisherige Rechtslage:

Die Abstellraumpflicht für jede Wohnung war 2010 abgeschafft worden.

Abstellräume waren seit dem 01.03.2010 nur für Gebäude mit **mehr als 20 Wohnungen** gefordert. In Bezug auf die Nutzbarkeit von Gebäuden und den Brandschutz hat sich diese Regelung nicht bewährt und man kehrt nun zur alten Regelung zurück.

### 3. Brandschutz

#### 3.1. Rauchwarnmelderpflicht (*Rechtskraft seit 17.07.2013*)

##### § 15 Brandschutz, Absatz 7

- **Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen,**
- **sowie Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen in derselben Nutzungseinheit**
- sind jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten.
- Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.
- Eigentümerinnen und Eigentümer **bereits bestehender Gebäude sind verpflichtet diese bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend auszustatten.**
- **Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt unmittelbar den Besitzern**, es sei denn, der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.

## Umsetzungszeitraum

- Für Neubauten ist die Verpflichtung seit dem **17. Juli 2013** umzusetzen.
- Für Bestandsgebäude galt die Übergangsregelung Schlafräume und deren Fluchtwege **bis zum 31. Dezember 2014** nachzurüsten.  
*Weitere Übergangsfristen, z.B. bei Lieferschwierigkeiten der Hersteller- oder Montagefirmen sind kategorisch abgelehnt worden.*  
*Falls Menschen wegen nicht eingebauter Rauchwarnmelder zu Schaden kommen, steht der Eigentümer in der Haftung.*

## Anwendungsbereich in Baden-Württemberg

- Die Regelung gilt in Baden-Württemberg **für jeden Raum, in dem Menschen bestimmungsgemäß schlafen.**
- Sie gilt für alle Nutzungen, das heißt auch für Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Heime, Hotelzimmer, etc.
- In allen anderen Bundesländern, die eine Rauchwarnmelderpflicht haben, ist diese auf Wohnungen begrenzt.

### **3.2. Verbesserung des Brandschutzes bei der Tierhaltung in Ställen**

#### **§ 15 Brandschutz, Absatz 8**

- Gebäude zur Haltung von Tieren müssen über angemessene Einrichtungen zur Rettung der Tiere im Brandfall verfügen.**

Die konkreten Maßnahmen auf Grund dieser Vorschrift sollen nach den Anforderungen des jeweiligen Einzelfalls festgesetzt werden. Um eine einheitliche Handhabung der Behörden sicherzustellen, ist beabsichtigt, noch entsprechende Hinweise zu erlassen, die die Besonderheiten der verschiedenen Tierhaltungen berücksichtigen.

**„Angemessen“**

Es soll das Prinzip der **Verhältnismäßigkeit** gelten.

**„Einrichtungen“**

sind baulicher, technischer oder organisatorischer Natur.  
z. B. Alarmanlagen, Lösch- oder Evakuierungseinrichtungen

Bisherige Rechtslage:

*Bisher bestand keine ausdrückliche gesetzliche Regelung.*

## **4. Abstandsflächenrecht**

### **4.1. Maßgebliche Geländeoberfläche bei der Ermittlung der Wandhöhe**

#### **§ 5 Abstandsflächen, Absatz 4**

**Es wird klargestellt, dass für die Ermittlung der Wandhöhe die tatsächliche Geländeoberfläche nach Ausführung des Bauvorhabens anzusetzen ist, soweit sie nicht zur Verringerung der Abstandsflächen angelegt wird oder wurde.**

#### **Bisherige Rechtslage:**

*Es bestand keine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Die Handhabung der Baurechtsbehörden war uneinheitlich und die Kommentare widersprachen sich.*

## **4.2. Änderung bei der Berücksichtigung von Giebelflächen zur Ermittlung der Wandhöhe**

### **§ 5 Abstandsflächen, Absatz 5 Nr. 2**

**Die Giebelhöhenanrechnung im Rahmen der Abstandsflächenberechnungen wurde vereinfacht. Bei der Berechnung der einzuhaltenen Abstandsflächen werden nun die Giebel aller Dächer in gleicher Weise berücksichtigt, auch wenn die Dachneigung unter 45° liegt.**

#### Bisherige Rechtslage:

**Mit der Einführung der Flächenrelationsmethode im Jahr 2010 blieben die Höhen von Giebelflächen unberücksichtigt soweit kein Teil der Dachfläche eine größere Neigung von 45° aufwies.**

*Durch die aktuelle Änderung sollen Ungereimtheiten dieser Regelung bereinigt werden. Allerdings erhöhen sich die Abstandsflächen der Giebelseiten von Gebäuden mit Dachneigungen unter 45 °.*

## Auf die Wandhöhe werden angerechnet

### 1. die Höhe von Dächern und Dachaufbauten (an Traufseiten)

mit einer Neigung von  $70^\circ$  voll und von mehr als  $45^\circ$  zu einem Viertel,

*Dachneigung*

*bis  $45^\circ$       keine Anrechnung*

*$45^\circ$  bis  $70^\circ$       Anrechnung 25 % der Höhe*

*über  $70^\circ$       Anrechnung der vollen Höhe*

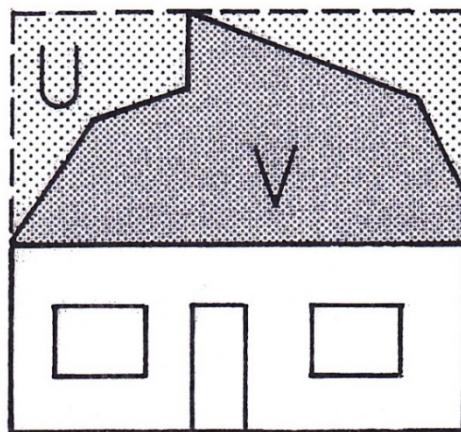
### 2. die Höhe einer Giebelfläche

- ~~gar nicht, soweit kein Teil der Dachfläche eine größere Neigung als  $45^\circ$  aufweist, im Übrigen~~
- zur Hälfte des Verhältnisses, in dem ihre tatsächliche Fläche zur gedachten Gesamtfläche einer rechteckigen Wand mit denselben Maximalabmessungen steht.
- Die Giebelfläche beginnt an der Horizontalen durch den untersten Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

## **Flächenrelationsmethode**

Diese im Jahr 2010 eingeführte Flächenrelation ist einmalig in der Bundesrepublik. Die Berechnung erfolgt anhand von dem Flächenverhältnis der tatsächlichen Giebelwand zu ihrer fiktiven Umfassung.

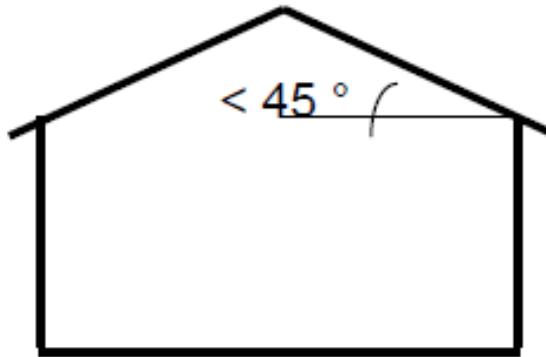
$$\frac{\text{Vorhandene Giebelfläche } V}{\text{Umfassende Rechteckfläche } U} \times 0,5$$



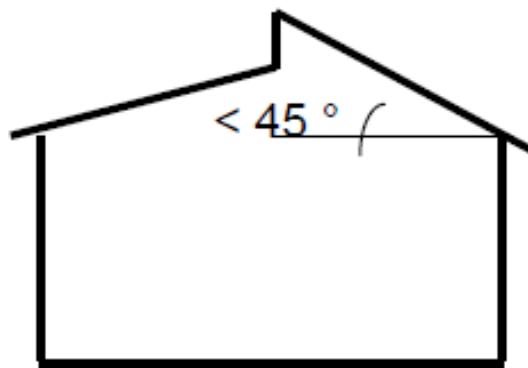
Der resultierende Faktor multipliziert mit der Giebelhöhe ergibt **die Wandhöhe, die auf die Abstandsfläche angerechnet wird**.

Bei einem Giebel, der aus einem **reinen Dreieck** besteht, ergibt sich immer der **Faktor 0,25**, der mit der Giebelhöhe multipliziert wird.

## **Bisherige Ungereimtheit:**



⇒ Giebelfläche nicht anzurechnen



⇒ Giebelfläche anzurechnen

## 4.3. Nachträgliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wärmedämmung

### § 5 Abstandsflächen, Absatz 6 Nr. 2

Bei der Bemessung der Abstandsfläche bleiben außer Betracht ...

**die nachträgliche Wärmedämmung eines bestehenden Gebäudes, wenn sie nicht mehr als 0,25 m vor die Außenwand tritt.**

*Die 25 cm sind abgeglichen mit dem Nachbarrecht - Überbau durch Wärmedämmung, rechtsgültig seit 12.02.2014.*

#### Bisherige Rechtslage:

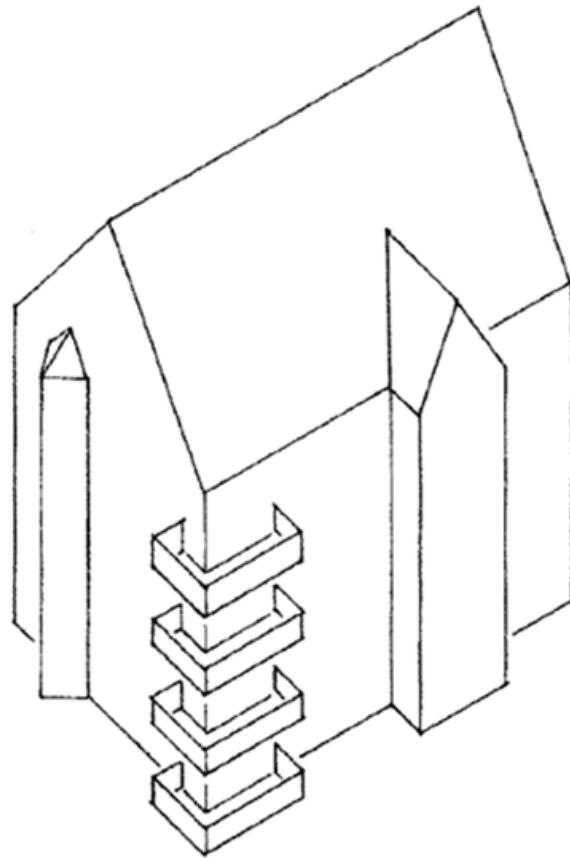
Seit 2010 fielen Wärmedämmungen in Abstandsflächen unter § 6 Abstandsflächen in Sonderfällen in Verbindung mit § 56 Abweichungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Es musste jedoch ein Antrag auf Abweichung bei der Baurechtsbehörde gestellt werden, was nun entfallen ist. **Eine Begrenzung der Dämmstärke bestand nicht.**

**Die Dämmung in Abstandsflächen ist weiterhin nichtbrennbar auszuführen.**

## **Bestandsgebäude**

- Das Ministerium äußert sich in Bezug auf den Begriff „nachträgliche Wärmedämmung“,
- **dass ein Bestandsgebäude dazu mindestens 5 Jahre alt sein muss,**
- da sonst eine Missbrauchsgefahr besteht.
- Im Gesetzestext verankert ist diese Regelung allerdings nicht.



## Privileg für Vorbauten

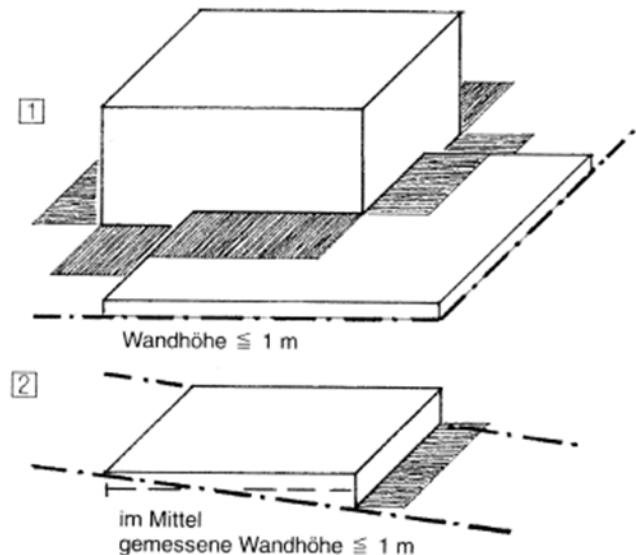
*Tiefe der Vorbauten höchstens 1,50 m, Breite der Vorbauten höchstens 5 m  
Wärmedämm paket 0,25 m – auch im Bereich privilegierter Vorbauten*

## 4.4. Aufhebung der Längenbegrenzung von Gebäudeteilen bis 1 m Wandhöhe an Grundstücksgrenzen

### § 6 Abstandsflächen in Sonderfällen, Absatz 1

Mit der LBO 2015 wurde klargestellt (laut Ministerium „aufgehoben“), dass Gebäude oder Gebäudeteile, die eine Wandhöhe bis zu 1 m haben (z. B. aus dem Boden ragende Tiefgaragen), nicht auf 9 m Länge pro Grenze und 16 m Länge gesamt begrenzt werden.

Die Länge entlang der Grundstückseiten ist unbegrenzt.



## 5. Verfahrensrecht

### 5.1. Einschränkung des Kenntnisgabeverfahrens

#### § 51 Kenntnisgabeverfahren, Absatz 2

*Ergänzung 01.03.2015:*

**„Die Vorhaben dürfen den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen.“**

- Das Kenntnisgabeverfahren wurde damit beschränkt auf Vorhaben, die den Festsetzungen des Bebauungsplans genau entsprechen.
- Damit soll es nur noch in Fällen eröffnet werden, in denen seine gebührenmäßigen und zeitlichen Vorteile zum Tragen kommen können.
- **Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen sind im Kenntnisgabeverfahren nicht mehr möglich.**

## Kommentar zur Einschränkung des Kenntnisgabeverfahrens

- *Es gab bereits für die **LBO-Novellierung 2010** Überlegungen das Kenntnisgabeverfahren aufgrund vielfältiger Probleme in der Anwendung **ganz abzuschaffen**.*
- *Dies war jedoch **politisch nicht durchsetzbar**, da die **LBO-Novellierung 2010 der Deregulierung** dienen sollte und daher nicht das am stärksten deregulierte Verfahren abgeschafft werden konnte.*
- *Die **Einschränkung in der aktuellen LBO-Novellierung 2015** auf die genaue Einhaltung des Bebauungsplans wird dazu führen, dass das Kenntnisgabeverfahren kaum noch angewendet werden wird (**indirekte Abschaffung**).*

## **5.2. Klarstellung im Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren**

### **§ 52 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren, Absatz 2 *Ergänzung 01.03.2015:***

Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren prüft die Baurechtsbehörde

1. Die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den **§§ 14 (Veränderungssperre) und 29 bis 38 BauGB.**
2. Die Übereinstimmung mit den **§§ 5 bis 7 (Abstandsflächen),**
3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften **außerhalb dieses Gesetzes und außerhalb von Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes**

**Von der Baurechtsbehörde zu prüfen ist also Fachrecht wie z.B.**

- **Technische Bauvorschriften,**
- **Wasserrecht,**
- **Naturschutz,**
- **Denkmalschutz,**
- **Immissionsschutz,**
- **Straßenrecht,**
- **etc.**

### **5.3. Pflicht zur Ersetzung eines rechtswidrig verweigerten gemeindlichen Einvernehmens**

#### **§ 54 Fristen im Genehmigungsverfahren, gemeindliches Einvernehmen, Absatz 4**

Hat eine Gemeinde ihr erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, **hat die zuständige Genehmigungsbehörde das fehlende Einvernehmen zu ersetzen.**

**Im Jahr 2010 eingeführt war dieses bisher eine „Kann-Regelung“.**

Die Baurechtsbehörde hat nun keinen Ermessensspielraum mehr, rechtswidrig versagtes Einvernehmen muss nun zwingend ersetzt werden. Ansonsten besteht eine Haftung für Schäden aus Amtspflichtverletzung.

## 5.4. Einführung einer Anzeigepflicht für Grundstücksteilungen

### § 8 Teilung von Grundstücken, Absatz 2

Die geplante Teilung eines Grundstücks nach Absatz 1 ist der unteren Baurechtsbehörde **zwei Wochen vorher anzuziegen.**  
*(vor der Beantragung der vermessungstechnischen Zerlegung)*

*Damit soll diese Gelegenheit bekommen rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, falls durch die Teilung bauordnungswidrige Verhältnisse entstehen. Allerdings ist nicht geklärt inwiefern die Baurechtsbehörden zu handeln haben.*

## **5.5. Anzeigepflicht für Mobilfunkantennen**

### **Anhang zu § 50 Abs. 1 Verfahrensfreie Vorhaben**

#### **5. Masten, Antennen und ähnliche bauliche Anlagen**

- c) Antennen einschließlich der Masten bis 10 m Höhe (z. B. *Mobilfunkmast*) und zugehöriger Versorgungseinheiten bis 10 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Nutzungsänderung oder bauliche Änderung der Anlage;

**für Mobilfunkantennen gilt dies mit der Maßgabe, dass deren Errichtung mindestens acht Wochen vorher der Gemeinde angezeigt wird.**

## 5.6. Anpassung von Anlagen zur VwV LBO-Vordrucke

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hat die Verwaltungsvorschrift über Vordrucke im baurechtlichen Verfahren an das Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 11. November 2014 angepasst.

Ihre Wirkung hat die Anpassungsverwaltungsvorschrift am

**1. April 2015 entfaltet.** Seit diesem Tag gelten fünf neue Anlagen zur VwV LBO-Vordrucke:

- Anlage 1: **Kenntnisgabeverfahren** (Mitteilung) nach § 51 Abs. 1 und 2 LBO (*wurde am 17. Juli 2015 nochmals überarbeitet*)
- Anlage 3: **Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren** (§ 52 LBO)
- Anlage 4: **Antrag auf Baugenehmigung** (§ 49 LBO) / **Vorbescheid** (§ 52 LBO)
- Anlage 6: **Baubeschreibung**
- Anlage 7: **Technische Angaben über Feuerungsanlagen**

**Die Vordrucke sind abrufbar unter folgendem Link:**

**Homepage vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur BW**

- Planen & Bauen
  - Baurecht / Bauordnungsrecht
  - Download (rechter Bildschirmstreifen)
- LBO: Vordrucke im baulichen Verfahren